

### **3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Mertloch in der Verbandsgemeinde Maifeld vom 22.06.2011**

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.07.2023 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

##### **§ 13 a Rasengrabstätten mit Grabplatte wird neu eingefügt**

- (1) Rasengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen (Sarg / Urne), die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden, zur Verfügung gestellt werden. Die Gräber werden durch die Ortsgemeinde hergerichtet und für die Dauer der Ruhezeit gepflegt. Das Aufstellen von Holzkreuzen sowie das Aufstellen von Grabschmuck jeglicher Art sind nur bis zu einer Dauer von 4 Wochen nach der Bestattung zulässig. Das Einebnen der Rasengrabstätte (Grabplatte) wird nach Ablauf der Ruhezeit durch die Ortsgemeinde durchgeführt.
- (2) Auf Antrag können die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen unter 5 Jahren oder die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen in einer Grabstätte bestattet werden.
- (3) Die Kennzeichnung erfolgt durch eine Grabplatte aus polierter Nero Africa Impala Granit in der Farbe anthrazit in der Größe von 0,50 m x 0,30 m Diese wird durch die Ortsgemeinde bereitgestellt. Die Schrift ist vertieft in der Schriftart „Antiqua“ in der Farbe „hellgrau abgetönt“ anzubringen. Zugelassen sind Familienname, sowie das Geburts- und Sterbejahr (25 Zeichen).
- (4) Nicht gestattet ist:
  - (a) Das Bepflanzen jeder Art durch den / die Nutzungsberechtigte/n.
  - (b) Das Anlegen von Wegen durch den / die Nutzungsberechtigte/n.
  - (c) Das Einfassen der Rasengrabstätte.
  - (d) Das Belegen der Grabstätte mit Materialien jeglicher Art (Kies usw.).
  - (e) Das Aufstellen von Grabschmuck, -schalen, -lichtern und andere Gegenständen in der Zeit vom 01.04. – 31.10. eines Jahres (Ausnahme Abs. 1).

Unberechtigte angebrachte Materialien (Punkt a bis d) werden durch die Ortsgemeinde entfernt und die entstandenen Kosten für die Arbeitszeit sowie die Entsorgungskosten dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Unberechtigt abgestellte Utensilien (Punkt e) werden durch die Ortsgemeinde unverzüglich entfernt. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht.

- (5) Die Rasengrabstätten haben folgende Maße  
Sargrasengrabstätte:      Länge: 2,00 m    Breite: 0,80 m  
Urnenrasengrabstätte:    Länge: 0,80 m    Breite: 0,80 m

## § 15 b Urnengrabstätten für die Baumbestattung wird neu eingefügt

- (1) Es werden Grabstätten (Reihengräber) für die Urnenbestattung angelegt. Die Grabstätten werden im Todesfall vergeben. Die Lage kann durch die Nutzungsberechtigten im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde ausgesucht werden.
- (2) Es besteht die Möglichkeit für einen hinterbliebenen Partner die Nachbargrabstätte bereits zu Lebzeiten zu erwerben. In diesem Fall wird ein Nutzungsrecht bis zum Bestattungsfall erworben. Danach endet das Nutzungsrecht mit Ablauf der Ruhefrist. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (3) Für die Beisetzung der Asche werden nur biologisch abbaubare Urnen zugelassen, die aus von Schwermetallen befreiten sowie organischem schadstofffreiem Material bestehen.
- (4) Es erfolgt eine namentliche Kennzeichnung in Form Kennzeichnung in Form einer Grabplatte mit den Maßen 0,15 x 0,15 m auf die eine Metallplatte aufgebracht wird. Auch sind als Beschriftung der Name, Vorname Geburts- und Sterbejahr zulässig.
- (5) Das Ablegen von Kränzen, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstigen Grabbeigaben ist nicht erlaubt. Es ist jedoch gestattet, an „Feiertagen“ eine einzelne „echte“ Blume abzulegen Sie darf nicht mit unverrottbarem Material eingebunden sein.

## § 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mertloch, 06.07.2023

MATTHIAS DAHMEN  
Ortsbürgermeister

### Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.